

---

# **Erhaltungssatzung für das Gebiet zwischen Birnstiel/Tatzendpromenade/Moritz-Seebeck-Straße/ Döbereinerstraße (beidseitig) – im Folgenden Siedlung „Oberer Magdelstieg“ genannt - als Teil der Südwest-Vorstadt**

vom 27.10.2004

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/04 vom 23.12.2004, S. 462

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) i.V.m. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S.1359), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.10.2004 folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gesondert gekennzeichnet. Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena: Gemarkung Jena,

Flur 24: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 19, 39/1 (teilweise), 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 93, 94/1

Der Geltungsbereich ist teilweise identisch mit dem namengebenden Denkmalensemble Siedlung „Oberer Magdelstieg“.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung für Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 BauGB).

## **§ 3 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht**

(1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Jena erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Jena als Baugenehmigungsbehörde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(2) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Jena unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks ver-

## **G 29**

---

langen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(3) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Jena mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

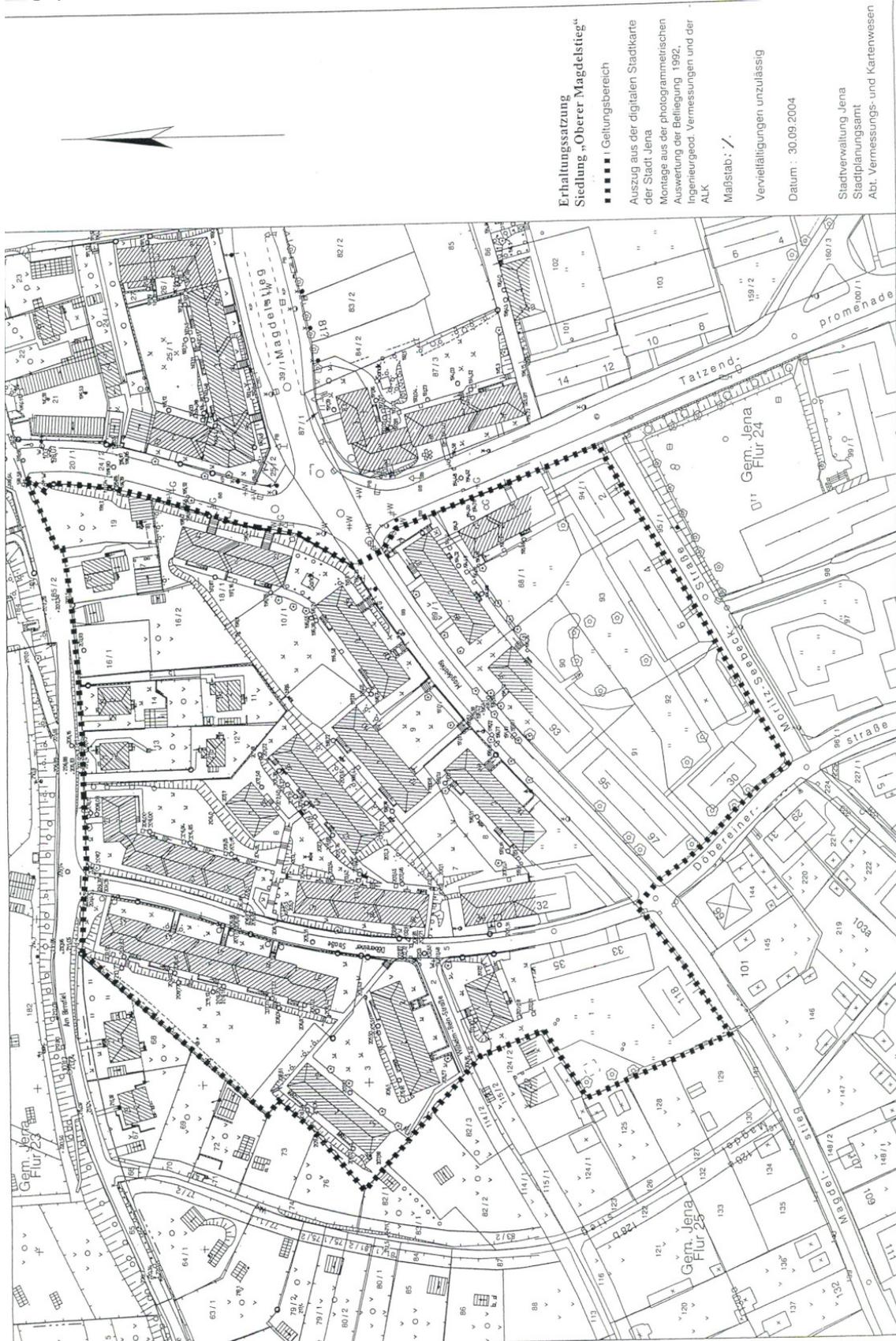
(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich der Satzung eine bauliche Anlage abbricht oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach §§ 2, 3 dieser Satzung eingeholt zu haben.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:



**Erhaltungssatzung  
Siedlung „Oberer Magdelstieg“**

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich  
Auszug aus der digitalen Stadtkarte  
der Stadt Jena  
Montage aus der photogrammetrischen  
Auswertung der Bflliegung 1992,  
Ingenieurgeod. Vermessungen und der  
ALK

Maßstab: 1/

Vervielfältigungen unzulässig

Datum : 30.09.2004

Stadtverwaltung Jena  
Stadtplanungsamt  
Abt. Vermessungs- und Kartenwesen